

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1181 —

Verherrlichung von Gewalt in Videoautomaten

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 11. April 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß neben den sogenannten „Killer-Automaten“ mittlerweile in den Spielhallen – wie gerade in Soest – auch Videoautomaten aufgestellt werden, in denen es nicht mehr darauf ankommt, Ufos abzuschießen sondern möglichst viele Frauen zu vergewaltigen („Lover Boy“)?

Der Bundesregierung ist durch Presseberichte von Mitte März d. J. bekanntgeworden, daß in einer Spielhalle in der Stadt Soest sowie an einigen anderen Orten Unterhaltungsspielgeräte mit der Bezeichnung „Lover Boy“ aufgestellt waren.

„Lover Boy“ ist ein elektronisches Video-Unterhaltungsspiel, dessen (auswechselbare) Platine für folgende Spielhandlung programmiert ist:

Bei Inbetriebnahme des Gerätes durch Einwurf von einer DM erscheint auf dem Bildschirm ein durch Linien schematisch ange deutetes quadratisches Labyrinth. Innerhalb des Labyrinths bewegen sich vier schematisch dargestellte weibliche Figuren und ein ebenso dargestellter Polizist mit Hund. Die Figuren auf dem Bildschirm sind etwa 1,5 cm groß.

Durch Betätigung von Steuerknöpfen hat der Spieler die Möglichkeit, einen in der o. a. Weise dargestellten, als nackt erkennbaren Mann so durch das Labyrinth zu dirigieren, daß er eine der laufenden weiblichen Figuren einholt, wenn er nicht vorher von dem Polizisten mit Hund gestoppt wird.

Gelingt es dem Mann, eine der Frauen einzuholen, so schreit diese um Hilfe (erkennbar an einer optischen Sprechblase: „Help, help“).

Außerdem erscheint in farbigen Buchstaben der Name der Frau (z.B. „Maria“, „Linda“). Gleichzeitig verändert sich das Spielprogramm. Auf dem Bildschirm erscheint jetzt eine Großaufnahme, die den „nackten“ Mann mit der jeweils eingeholten Frau beim Geschlechtsverkehr zeigt, und zwar in einer je nach dem Vornamen der Frau unterschiedlichen Position.

Ein zweiter Spieler hat nun die Möglichkeit, im Wettbewerb eine neue Spielrunde zu beginnen und beim Ergreifen einer Frau ebenfalls Gewinnpunkte zu erzielen. Ein Spieler verliert, wenn es dem Polizisten gelingt, den „Nackten“ einzuholen oder wenn es einer Frau gelingt, eine der schematisch angedeuteten Polizeistationen zu erreichen.

2. Wie sind die Einfuhr – soweit es sich um ausländische Erzeugnisse handelt –, das Herstellen und der Vertrieb dieser Automaten geregelt?

Die Platine für das Spiel „Lover Boy“ ist in Japan hergestellt und über einen italienischen Importeur im vergangenen Jahr auf der Internationalen Fachmesse für Unterhaltungs- und Warenautomaten (IMA) in Frankfurt angeboten worden. Die in Soest verwendete Platine wurde von einer Vertriebsfirma in Dortmund bezogen. In der März-Ausgabe 1984 einer Fachzeitschrift der Automatenaufsteller wurde das Spiel „Lover Boy“ als jugendfrei inseriert. Soweit bekannt, wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 32 „Lover-Boy“-Platinen ausgeliefert.

Der Verband der deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI), Köln, hat dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit u.a. folgendes mitgeteilt:

„Die deutsche Automatenwirtschaft ist empört über eine ausländische Vertriebsfirma, die das TV-Spiel „Lover Boy“ auf den deutschen Markt gebracht hat. Der Prüfungskommission der freiwilligen Automaten-Selbstkontrolle (ASK) sind unmittelbar vor der IMA unvollständige, unverfängliche Beurteilungsvorlagen zum TV-Spiel „Lover Boy“ vorgelegt worden. Durch diese Machenschaft ist die ASK damit für ihre Bewertung getäuscht worden.“

Hiermit distanziert sich die ASK offiziell von der irrtümlich gegebenen Bewertung und schließt das genannte Spiel aufgrund völlig indiskutabler Spielinhalte grundsätzlich von einer Bewertung aus. Es ist selbstverständlich, daß alle Mitgliedsfirmen des VDAI den Vertrieb – auch für Spielhallen – ablehnen.

Durch die Presseveröffentlichung in Soest am 12. März 1984 wurde der Verband aufmerksam und reagierte sofort. Alle im Markt befindlichen „Lover Boy“ TV-Spiele wurden vom Verband aufgekauft und vernichtet...“

3. Wie verträgt sich das Aufstellen solcher Automaten mit § 131 StGB, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine derartige Verherrlichung von Gewalt in Zukunft zu verhindern?

Die Bundesregierung verurteilt, daß in der Bundesrepublik Deutschland Spielprogramme angeboten werden, in denen auf dem Bildschirm Vergewaltigungshandlungen simuliert werden können. Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Kriminalpolizei Soest inzwischen wegen des dort aufgestellten Spiels „Lover Boy“ Strafanzeige gemäß § 131 StGB erstattet hat. Außerdem hat das Ordnungsamt der Stadt Soest die Entfernung des Spielgerätes bzw. der entsprechenden Platine angeordnet. Das Gerät wurde sichergestellt; die Platine wurde aufgrund eines amtsgerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses eingezogen. Durch Ordnungsverfügung wurde die Wiederaufstellung des Geräts „Lover Boy“ oder ähnlicher Geräte bzw. die Verwendung ähnlicher Platinen für die Zukunft untersagt.

Nach Auffassung der Bundesregierung bestätigt der vorliegende Fall, daß weitergehende Jugendschutzregelungen auf dem Gebiet der Unterhaltungsspielgeräte notwendig sind, wie sie im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vorgeschlagen werden. Der Gesetzentwurf wird z. Z. in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Er sieht u. a. vor, daß das sogenannte „wilde“ Aufstellen von elektronischen Unterhaltungsspielgeräten zur entgeltlichen Benutzung in der Öffentlichkeit außerhalb gewerblich genutzter Räume, z. B. in Kino-Vorräumen, untersagt werden soll. Unterhaltungsspielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sollen nach dem Entwurf an Orten, zu denen Minderjährige Zugang haben, überhaupt nicht mehr aufgestellt werden dürfen. Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratung wird zu prüfen sein, ob gewaltorientierte Spiele nicht u. U. generell verboten werden müssen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333